

Wildgeflügelpest im Kreis Herzogtum Lauenburg

Seit dem 08.11.2016 wurden in mehreren Bereichen des Landes Schleswig-Holstein bei verendeten Wildvögeln der Geflügelpest-Erreger des Subtyps H5N8 nachgewiesen. Am 12.11.2016 im Kreis Herzogtum Lauenburg.

Allgemeiner Hinweis - Anzeigepflicht:

§ 26 Anzeige und Registrierung der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV)

(1) Wer Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer, **Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel** halten will, hat dies der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen

Allgemeine Stallpflicht für Geflügel / Keine Durchführung von Veranstaltungen mit Geflügel

Zum Schutz gegen die Geflügelpest dürfen Enten, Fasane, Gänse, Hühner, Laufvögel, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner und Wachteln im gesamten Kreisgebiet bis auf weiteres nur noch in geschlossenen Käfigen gehalten werden. Alternativ ist auch eine Schutzvorrichtung erlaubt, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten, dichten Abdeckung bestehen muss und die mit einer Seitenbegrenzung versehen ist, die das Eindringen von Wildvögeln verhindert.

Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit den vorgenannten Tieren ist untersagt. Diese Maßnahme ist erforderlich geworden, um eine mögliche Verschleppung des Geflügelpest-Erregers zu verhindern.

Ferner wurden Sperrbezirke und Beobachtungsgebiete im Kreisgebiet um die Fundorte eingerichtet

In einem Radius von mindestens drei Kilometern und eines Beobachtungsgebietes von mindestens zehn Kilometern rund um die Fundorte der verendeten Wildvögel wurden Sperrbezirke bzw. Beobachtungsgebiete eingerichtet. Bei weiteren Totfunden von Tieren mit dem Geflügelpesterreger werden die Ausmaße der Zonen entsprechend angepasst.

Für diese Gebiete gelten für **Geflügelhalter sowie für Hunde- und Katzenhalter** spezielle Regelungen.

Beispielhaft dürfen Hunde und Katzen sowohl im Sperrbezirk als auch im Beobachtungsgebiet nicht mehr frei herumlaufen. Es besteht die Gefahr, dass diese das H5N8-Virus nach dem Kontakt mit verendeten Vögeln weiter verbreiten. Daher sollte direkter Kontakt von Haustieren mit toten oder kranken Vögeln verhindert werden.

Erreichbarkeiten:

Im Amt Sandesneben-Nusse wurde von Montag bis Sonntag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr eine Rufbereitschaft eingerichtet. Sie erreichen die Kollegen des Ordnungsamtes unter der Telefonnummer 04536/1500-118 bzw. per email unter vogelgrippe@amt-sandesneben-nusse.de

Im **Kreis Herzogtum Lauenburg** wurde unter der Durchwahl **04542 82283-16** ein Bürgertelefon eingerichtet. Es befindet sich in der Dienststelle des Veterinäramtes und ist ab sofort und bis auf Weiteres Mo.-Fr. von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr besetzt.

Das Bürgertelefon des **Landes Schleswig-Holstein** ist weiterhin geschaltet. Es ist von 9.00 bis 17:00 unter **0431 160-6666** erreichbar.

Weitere Hinweise:

- **Was ist bei einem Fund von toten Vögeln zu veranlassen?**
Es wird darum gebeten, dass Meldungen über tote Vögel an die Ordnungsämter der jeweiligen Stadt- oder Amtsverwaltung gegeben werden. Die Ordnungsämter stellen eine Einsammlung der Tierfunde sicher.